

Arbeitsgericht Weiden

Kammer Schwandorf

Gerichtstag Amberg

Aktenzeichen: 6 Ca 283/03 A



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

A...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: ...

g e g e n

B... als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Fa. C... GmbH,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: -.-

wegen Kündigung und sonstiges

erlässt das Arbeitsgericht Weiden - Kammer Schwandorf, Gerichtstag Amberg - durch Direktorin Weißenfels als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter Meier und Schuller aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2004 folgendes

Endurteil:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf 20.459,58 festgesetzt.

Tatbestand:

-

Die Parteien streiten um den Bestand eines Arbeitsverhältnisses.

Der Kläger wurde zum 01.04.1999 bei der C. GmbH -i.F. Schuldnerin– als Systembetreuer eingestellt. Mit Schreiben vom 28.01.2003 sprach die Schuldnerin die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 28.02.2003 aus. Gegen diese Kündigung erhob der Kläger am 08.02.2003 die vorliegende Klage.

Über das Vermögen der Schuldnerin wurde am 01.08.2003 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Beklagte als Insolvenzverwalter eingesetzt. Von ihm wird der Kläger seit 25.08.2003 weiterbeschäftigt.

Mit Schriftsatz vom 06.08.2003 beantragte der Kläger, das Verfahren gegen den Insolvenzverwalter fortzusetzen und das Passivrubrum entsprechend zu ändern.

Der Kläger macht geltend, im streitgegenständlichen Verfahren gehe es nicht um eine Masseverbindlichkeit. Auch die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle scheide bei einer Feststellungsklage aus. Der Feststellungsantrag ändere sich nicht, weshalb der Prozess durch einfachen Schriftsatz aufgenommen werden könne. Durch die unwirksame Kündigung könnten Masseverbindlichkeiten iSd § 86 Absatz 1 Nr. 3 InsO entstehen.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung vom 28.01.2003 zum 28.02.2003 nicht beendet worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 28.01.2003 hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbesteht.
3. Für den Fall des Obsiegens gemäß Ziffer 1 bzw. 2 wird die Beklagte verurteilt, den Kläger zu den bisherigen Arbeitsbedingungen als Systembetreuer weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte beantragt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig. Zwar ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben, § 2 ArbGG. Das Arbeitsgericht Weiden ist örtlich zuständig, § 46 Absatz 2 ArbGG iVm §§ 17, 29 ZPO.

Der Zulässigkeit der Klage steht indes die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 01.08.2003 über das Vermögen des Schuldnerin entgegen, § 86 InsO, § 240 ZPO.

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde das Verfahren gemäß § 240 ZPO unterbrochen. Das Kündigungsschutzverfahren stellt nach ganz allgemeiner Ansicht ein Verfahren dar, das die Insolvenzmasse betrifft.

Die gesetzlich zwingende Unterbrechung des Kündigungsschutzverfahrens ist nicht beendet. Das Insolvenzverfahren ist unstreitig nicht abgeschlossen.

Der Kläger hat zwar mit Schriftsatz vom 06.08.2003 das Verfahren wieder aufgenommen. Der Beklagte hat als Insolvenzverwalter erklärt, er sei mit der Fortsetzung des Verfahrens einverstanden. Dies führt aber nicht zu einer Beendigung der Unterbrechung. Die Unterbrechung endet nur dann, wenn das Verfahren nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Regelungen wieder aufgenommen wird. Voraussetzung für eine Fortführung des Rechtsstreits über die Kündigung der Schuldnerin ist somit, dass die Aufnahme des Rechtsstreits durch den Kläger und/oder den Insolvenzverwalter zulässig ist.

Dies ist nicht der Fall.

Das vorliegende Verfahren ist ein Passivprozess, dessen Aufnahme sich nach § 86 InsO bestimmt.

Eine Aufnahme des Verfahrens nach § 86 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 InsO kommt ohne Zweifel nicht in Betracht.

Ein Kündigungsschutzverfahren betrifft auch nicht eine Masseverbindlichkeit, § 86 Absatz 1 Ziffer 3 InsO.

Der Begriff der Masseverbindlichkeiten ist in den §§ 54 und 55 InsO abschließend geregelt. Danach ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses keine Masseverbindlichkeit.

Zwar ist es richtig, dass, wenn die Kündigung der Schuldnerin unwirksam wäre und der Beklagte zur Weiterbeschäftigung verurteilt würde, die Vergütungsansprüche für die tatsächlich geleistete Arbeit eine Masseverbindlichkeit iSd § 55 Absatz 1 Ziffer 2 InsO begründen würden. Dies hat aber nicht zur Folge, dass bereits der Feststellungsantrag über den Bestand des Arbeitsverhältnisses als Masseverbindlichkeit anzusehen ist, wie dies offensichtlich vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg vertreten wird (vgl. LAG Baden-Württemberg – Urteil vom 18.04.2002 – AZ: 4 Sa 84/01). Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg ist ein Feststellungsantrag nach § 256 ZPO, soweit er ein gegenwärtiges Rechtsverhältnis betrifft, auf jeden Fall massebezogen iSd § 55 Absatz 1 Ziffer 2 2.Alt. InsO, wenn die maßgeblichen Verhältnisse, die den Streitgegenstand bilden, nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen. Dem schließt sich das erkennende Gericht zwar an. Die Folgerung, dass sich daraus die Wirksamkeit der Aufnahme eines gegen den

Schuldner zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung anhängigen Verfahrens ergibt, lässt sich nach Auffassung des erkennenden Gerichts aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts des § 55 InsO aber nicht ziehen. Die Feststellung eines Rechtsverhältnisses stellt keine Verbindlichkeit dar.

Es wird nicht verkannt, dass nach dieser Auffassung bezüglich der bestehenden Rechtslage ein gegen den Schuldner erhobenes Kündigungsschutzverfahren nicht weiterbetrieben werden kann. Der einzelne Arbeitnehmer wird dadurch indes nicht rechtlos gestellt. Er hat die Möglichkeit, die Unwirksamkeit der Kündigung des Schuldners in einem anderen Verfahren inzidenter prüfen zu lassen. Soweit es um einen gegenwärtigen Anspruch geht, der den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses voraussetzt, z.B. der Weiterbeschäftigungsanspruch, kann er gegenüber dem Insolvenzverwalter eingeklagt werden. Soweit es sich um Ansprüche handelt, die vom Ausgang des gegen den Schuldner anhängigen Kündigungsschutzverfahrens abhängen und vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, z.B. Ansprüche aus Annahmeverzug, können sie gemäß § 174 InsO zur Tabelle angemeldet werden und im Falle des Bestreitens vor Gericht gebracht werden. Schließlich kann gegen den Insolvenzverwalter Klage auf Feststellung erhoben werden, dass zwischen ihm und dem betreffenden Arbeitnehmer seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Arbeitsverhältnis besteht.

Auf den vorliegenden Fall bezogen heißt dies, dass das Kündigungsschutzverfahren gegen die Schuldnerin nicht aufgenommen werden konnte.

Selbst wenn man der Auffassung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg folgen wollte, konnte vorliegend das Verfahren nicht aufgenommen werden. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Schuldnerin vom 28.01.2003 aufgelöst worden ist. Damit geht es um die Prüfung von Verhältnissen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Kläger in der Klage vom 08.02.2003 neben dem Kündigungsschutzantrag auch einen allgemeinen Feststellungsantrag gestellt hat. Der Kläger hat keine Tatsachen vorgetragen, insbesondere nicht solche, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen, die den Bestand des Arbeitsverhältnisses über die bereits angegriffene Kündigung hinaus in Frage stellen könnten.

Danach ist die Aufnahme des Verfahrens unwirksam mit der Folge, dass die Klage gegen den Beklagten unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Absatz 1 ZPO.

Der Streitwert wurde gemäß §§ 61 Absatz 1, 12 Absatz 7 ArbGG festgesetzt. Dabei erachtete die Kammer einen Streitwert in Höhe von drei Monatsvergütungen als angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Der Kläger kann gegen diese Urteil Berufung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat schriftlich beim Landesarbeitsgericht Nürnberg, Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, eingelegt und in gleicher

Weise innerhalb von zwei Monaten begründet werden. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils.

Die Berufungs- u. Berufungsbegründungsschrift sollen in dreifacher Fertigung eingereicht werden und müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Berufung und die Berufungsbegründung für eine Gewerkschaft, einen Arbeitgeberverband, einen Zusammenschluss solcher Verbände oder für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder einer Gewerkschaft können auch von einem Bevollmächtigten der betreffenden Organisation oder einer von dieser zum Zweck der Rechtsberatung geführten Gesellschaft unterzeichnet werden. Das Mitglied einer der genannten Organisationen kann sich auch durch den Bevollmächtigten eines Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Die Vorsitzende:

Weißenfels, Direktorin des Arbeitsgerichts

Verkündet am: 23.03.2004